

Dienstvereinbarung

Zwischen dem Arbeitgeber und der Mitarbeitervertretung wird gemäß § 36 MVG-EKD folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§1: Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle pädagogischen MitarbeiterInnen in den Schulen (im folgenden Dienststelle genannt) beschäftigt sind.

§2: Ziel der Vereinbarung

Diese Dienstvereinbarung enthält Rahmenbedingungen für die Umsetzung der tarifvertraglichen Jahresarbeitszeit und dem Arbeitszeitkonto (§6 KTD-NEK in Verbindung mit dem §5 KTD-NEK) für die MitarbeiterInnen nach §1, mit dem Ziel, Verlässlichkeit für die Org.-Einheit und die MitarbeiterInnen herzustellen.

Auf der Grundlage des §6 Abs. 7 KTD wird abweichend vom Kalenderjahr als Ausgleichszeitraum für das Arbeitszeitkonto der 01.08. bis 31.07. (Schuljahr) festgeschrieben.

§3: Berechnungsgrundlagen

Bei einem Beschäftigten in Vollzeit gelten folgende Bemessungsgrundlagen:

Arbeitszeit % 100

Tarifliche Jahresarbeitszeit [h] 1990

Unterrichtstage durchschnittlich 192

Unterrichtswochen durchschnittlich 38,4

Urlaub [h] 228,9

Feiertage durchschnittlich 7,4

Feiertage durchschnittlich [h] 56,5

Schwerbehinderten-Urlaubtage Max. 5

Arbeitszeit / vollem Tag [h] 7,63

Summe 100% [h] 1704,6

Arbeitszeit pro Unterrichtswoche [h] 44,4

§4: Regelung für die Lehrkräfte an den Bugenhagen-Schulen

1. Unteilbare allgemeine Aufgaben

Von der sich aus §3 errechnenden Soll-Arbeitszeit werden für alle Lehrkräfte nachfolgend aufgeführte allgemeine Aufgaben auf das gesamte Schuljahr angerechnet. Zur Arbeitszeit gehören hiernach:

a) Unterrichtsverpflichtung

Die Unterrichtsverpflichtung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften beträgt in der Primar- und Sekundarstufe I durchschnittlich 20,25 Zeitstunden (20 Std., 15 Min.) und in der Sekundarstufe II durchschnittlich 18,75 Zeitstunden (18 Std., 45 Min.), einschließlich der damit verbundenen Vor- und Nachbereitung, den Korrekturen sowie der Elternarbeit. Für die Elternsprechtage gilt der Stundenplan – es fallen keine Plus- und Minusstunden an. Fachlehrer müssen entsprechend ihrer Arbeitszeit Sprechzeiten anbieten.

Die Unterrichtszeit wird für die Lehrer, die an der Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf oder in den Stufen I bis III bzw. den 10. Klassen der Integrationsschule arbeiten, mit dem Faktor 1,45 multipliziert, für Lehrer, die in der Sekundarstufe II der Integrationsschule arbeiten, beträgt die Faktorisierung 1,7.

Beaufsichtigungszeiten und Betreuungsstunden ohne Vor- und Nachbereitungsaufwand werden nicht faktorisiert.

b) 30 Zeitstunden (Poolstunden) im Jahr für Vertretungen; Am selben Tag angeordnete Vertretungsstunden werden nicht faktorisiert. Bei einer Anordnung von Vertretungsstunden am Vortag oder früher, erfolgt eine Faktorisierung entsprechend a).

c) Teilnahme an Fortbildungen

Innerhalb von zwei Jahren müssen insgesamt 60 Stunden Fortbildung durch Zertifikate nachgewiesen werden. Bei neuen Mitarbeitern ist das Schuljahr des Beschäftigungsbeginns von der Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungen ausgenommen. Die Zwei-Jahres-Frist beginnt somit erst im darauffolgenden Schuljahr.

Abweichende Regelungen erfolgen in Absprache mit der Schulleitung.

d) Die verbleibenden 119 Stunden werden für die Teilnahme an Teamsitzungen (in der Regel 1,5h / Woche, 57h / Schuljahr), Konferenzen und Konferenztage außerhalb der Unterrichtszeit (57 Stunden jährlich), die Teilnahme am Schulfest/Tag der offenen Tür verwendet. Die konkrete Verteilung der Konferenzen, Teamzeiten, Konferenztage und der Schulfeste unterliegt dem Direktionsrecht der Schulleitung.

In Absprache mit der Schulleitung kann unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeiten auf die Teilnahme an Konferenzen, Teamsitzungen, Fortbildungen und Schulfesten verzichtet werden.

e) Pausenaufsicht sowie Betreuung während Essens- und Pausenzeiten

Eine konkrete Verteilung der Aufsichten und Betreuungszeiten erfolgt unter Beachtung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes. Die Zeiten für Aufsichten werden ohne Faktorisierung auf die Jahresarbeitszeit angerechnet.

f) Teilnahme und Durchführung von Klassenfahrten

Für Teilnehmer an Klassenfahrten gilt der Stundenplan als erfüllt – es fallen keine Plus- und Minusstunden an. Fachlehrer werden an den Klassenfahrten gerecht beteiligt.

Für Teilzeitkräfte, die an Klassenfahrten teilnehmen, gilt:

Die über die individuelle Jahres-Soll-Arbeitszeit hinaus geleisteten Stunden sind nicht faktorisierte Mehrarbeitsstunden, die am Ende des Kalenderjahres ausbezahlt werden, soweit ein Freizeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht erfolgen kann.

Ausfallender Unterricht bei Nichtteilnahme an Klassenfahrten wird durch Arbeitsleistungen (z.B. Hospitationen) kompensiert, die mit der Schulleitung zu vereinbaren sind. Auch hier fallen keine Plus- oder Minusstunden an.

2. Funktionen und Sonderaufgaben

Für besondere Aufgaben werden Zeitgutschriften entsprechend den folgenden Vorgaben von der Jahresarbeitszeit abgezogen:

- Anrechnung von Korrekturzeiten in schriftlichen Prüfungsfächern Klasse 9 und 10: eine Zeitstunde je SchülerIn für die Korrektoren der Arbeit

- Betreuung von SchülerInnen im Praktikum: drei Zeitstunden je SchülerIn je Praktikum

- Besondere Aufgaben wie zum Beispiel Konzeptentwicklung, Schüleraustausch, Stufenkoordination und Mitarbeit in Gremien werden in Absprache mit der Schulleitung mit der Anrechnung von Zeitgutschriften berücksichtigt.

3. Besondere Regelung bei Praktika

In Zeiten von Praktika in der Integrationsschule fällt wegen JÜL kein Unterricht aus, es entstehen daher in der Regel keine Minusstunden. In der Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf werden Praktikumszeiten wie Unterricht gerechnet – auch hier fallen weder

Plus- noch Minusstunden an. Ausfallender Unterricht während des Praktikums in Klassen ohne jahrgangsübergreifenden Unterricht wird durch entsprechende Hospitationen oder andere mit der Schulleitung zu vereinbarende Arbeitsleistungen kompensiert – auch hier fallen weder Plus- noch Minusstunden an.

§5: Regelungen für die Lehrkräfte an der Fachschule für Heilerziehung

1. Unteilbare allgemeine Aufgaben

Von der sich aus §3 errechnenden Soll-Arbeitszeit werden für alle Lehrkräfte 41 Stunden für allgemeine Aufgaben wie Konferenzen für das gesamte Schuljahr angerechnet.

Innerhalb von zwei Jahren müssen insgesamt 60 Stunden Fortbildung durch Zertifikate nachgewiesen werden. Bei neuen Mitarbeitern ist das Schuljahr des Beschäftigungsbeginns von der Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungen ausgenommen. Die Zwei-Jahres-Frist beginnt somit erst im darauffolgenden Schuljahr. Abweichende Regelungen erfolgen in Absprache mit der Schulleitung. Die konkrete Verteilung der Konferenzen, Teamzeiten, Konferenztage und der Schulfeste unterliegt dem Direktionsrecht der Schulleitung.

2. Teilbare allgemeine Aufgaben

Für besondere Aufgaben oder individuelle Belastungen durch Prüfungskorrekturen sind Zeitgutschriften auf die Jahresarbeitszeit anzurechnen.

Studienreisen werden für alle Lehrkräfte so verrechnet als ob nach Stundenplan Unterricht erteilt wird. In der Woche nach den schriftlichen Examensklausuren erhalten die Erstgutachter eine Woche Unterrichtsbefreiung für die Korrektur eines Klassensatzes.

Bei Unterrichtsausfall wegen besonderer schulischer Veranstaltungen nehmen die Lehrkräfte an diesen Veranstaltungen teil und beteiligen sich darüber hinaus an deren Vor- und Nachbereitung.

Bei Unterrichtsausfall durch individuelle Weiterbildungen etc. erstellen die Lehrkräfte für die Kurse Arbeitsaufträge. Die ausgefallenen Unterrichtsstunden werden für das Erstellen der Arbeitsaufträge je nach Unterrichtsfach mit dem Faktor 0,5 bzw. 0,7 multipliziert und auf das

individuelle Stundenkonto angerechnet.

Abweichend vom individuellen Stundenplan geleistete Unterrichtsstunden führen nicht zu Mehrarbeit im Sinne des §10 KTD.

3. Unterricht

Die Unterrichtsverpflichtung errechnet sich aus der rechnerischen Restjahresarbeitszeit. Jede Unterrichtsstunde wird in der Regel mit dem Faktor 1,5 multipliziert. Bei Prüfungsfächern in der Fachschule für Heilerziehung wird mit dem Faktor 1,7 multipliziert.

§6: Regelungen für die SozialpädagogInnen/ErzieherInnen an den Bughagen-Schulen

1. Die Arbeitszeit der SozialpädagogInnen in Vollzeit liegt in den Zeiten des Unterrichts, der Mittagessenbetreuung und Pausenaufsicht sowie:

- 30 Zeitstunden (Poolstunden) im Jahr für Vertretungen über den Stundenplan hinaus
- Teilnahme an Fortbildungen

Innerhalb von zwei Jahren müssen insgesamt 60 Stunden Fortbildung durch Zertifikate nachgewiesen werden. Bei neuen Mitarbeitern ist das Schuljahr des Beschäftigungsbeginns von der Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungen ausgenommen. Die Zwei-Jahres-Frist beginnt somit erst im darauffolgenden Schuljahr. Abweichende Regelungen erfolgen in Absprache mit der Schulleitung.

- Teilnahme an Teamsitzungen (in der Regel 1,5h / Woche, 57h / Schuljahr), Konferenzen und Konferenztagen außerhalb der Unterrichtszeit (45 Stunden jährlich), sowie die Teilnahme am Schulfest / Tag der offenen Tür. Die konkrete Verteilung der Konferenzen, Teamzeiten, Konferenztage und der Schulfeste unterliegt dem Direktionsrecht der Schulleitung.
- Klassenlehrertätigkeiten

- Vertretung von arbeitsunfähigen LehrerInnen bis 14 Tage, bis zu 6 Vertretungsstunden pro Unterrichtswoche im Rahmen ihres Stundenplans

- Eigenverantwortlicher Unterricht ist nur nach Genehmigung durch die Schulleitung i.R.d. Genehmigungsvoraussetzungen der zuständigen Behörde möglich. Die Arbeitszeit von Sozialpädagogen, die hiernach unterrichtsberechtigt sind, wird entsprechend den Regelungen des § 4 Ziff.1 a) faktorisiert. In Absprache mit der Schulleitung kann ein entsprechender Freizeitausgleich oder eine Auszahlung der sich hieraus ergebenden Mehrarbeit gewährt werden.

- Für die Betreuung von SchülerInnen im Praktikum: Drei Zeitstunden je SchülerIn je Praktikum
- Die Regelungen der Ziffer 1-2 gelten auch für ErzieherInnen, die in den Stufen II-IV der Integrationsschule eingesetzt werden.
- Für Teilzeitkräfte gelten diese Regelungen anteilig.

2. Die Arbeitszeit der ErzieherInnen liegt in den Zeiten des Unterrichts, der Früh-, Spät- und Ferienbetreuung.

In Zeiten der Ferienbetreuung können ErzieherInnen zu Rufbereitschaftsdienst eingeteilt werden, die entsprechend der tariflichen Regelung vergütet wird.

2. Eigenverantwortlicher Unterricht ist nur in Absprache mit der Schulleitung i.R.d. Genehmigungsvoraussetzungen der zuständigen Behörde möglich, so dass

auf die Regelung für unterrichtsberechtigte Sozialpädagogen verwiesen werden kann.

Für ErzieherInnen in der Stufe I der Integrationsschule und der Grundschuldependancen werden folgende Aufgaben als Arbeitszeit angerechnet:

- Elternarbeit, einschließlich Elternabende und Gespräche außerhalb der Unterrichtszeit, die Nachbetreuung oder andere Aufgaben wie Einkaufen nach Unterrichtsschluss werden pro Unterrichtswoche pauschal 4 Stunden angerechnet.
- Für die Durchführung der Ferienbetreuung und des Spätdienstes werden die entsprechend zu leistenden Zeitstunden angerechnet.
- Für Teilzeitkräfte gelten diese Regelungen anteilig.

Für ErzieherInnen in der Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf gilt bei Vollzeit:

- Für Elternarbeit wie Elternabende und Gespräche außerhalb der Unterrichtszeit wird pauschal 1 Stunde pro Unterrichtswoche angerechnet.
- Für die Nachbetreuung oder andere Aufgaben wie Einkaufen nach Unterrichtsschluss werden pro Unterrichtswoche pauschal 2 Stunden angerechnet.
- Für die Durchführung der Ferienbetreuung werden die entsprechend zu leistenden Zeitstunden angerechnet.
- Für Teilzeitkräfte gelten diese Regelungen anteilig.

§7: Teilzeitbeschäftigung

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung entspricht bei Teilzeitkräften dem im jeweiligen Arbeitsvertrag festgelegten Prozentsatz einer vollen Stelle, wobei die Verpflichtung zur

Teilnahme an Fortbildungen, Konferenzen und Teamsitzungen im vollen Umfang bestehen bleibt. Auf Weisung der Schulleitung ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeiten in begründeten Ausnahmefällen die betreffende teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende von der Teilnahme an Konferenzen, Teamsitzungen, Fortbildungen und Schulfesten zu befreien.

§8: Überschreitung des Aufgabenumfangs

Die Arbeitsverpflichtung besteht grundsätzlich für alle Unterrichtsstunden an einem Schultag. Abweichend vom individuellen Stundenplan geleistete Vertretungsstunden führen daher nicht zu Mehrarbeit im Sinne des §10 KTD.

Bei einer Überschreitung des Aufgabenumfangs [s. 1. a) und b)] bestehen nach Absprache mit der Schulleitung folgende Möglichkeiten:

- entsprechende Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung
- pauschale Abgeltung des überschrittenen Stundenumfangs
- schriftlicher Vertrag über ein Zeitsparkonto über Übertragung der Plusstunden auf das nächste Schuljahr

§9: Erstellung der Stundenpläne für das jeweilige Schuljahr

1. Die Stunden- und Dienstpläne werden in der folgenden Form erstellt: Die MitarbeiterInnen geben nach Aufforderung durch die Schulleitung / Koordinatoren ihre Wünsche bekannt.

Diese werden bei der Planung gemäß den dienstlichen Notwendigkeiten nach dem Gleichbehandlungsprinzip so weit wie möglich berücksichtigt.

2. Erfolgt die Festlegung der Stundenpläne nach diesem Verfahren sowie die Verteilung der Konferenzen, Teamzeiten, Konferenztage und Schulfeste nach dem Gleichbehandlungsprinzip ist ein

Mitbestimmungsverfahren nach §40 Buchstabe d) MVG-EKD für die einzelnen Stunden- und Dienstpläne wegen der generellen Regelung (mitbestimmungsfreier Vollzug) nicht erforderlich.

Die so erstellten Stunden- und Dienstpläne sind der MAV vor den Konferenztagen zu Schuljahresbeginn zur Kenntnis zu geben.

§10: Zeiterfassung

Die Regelung des § 6 KTD-NEK über das individuell zu führende Arbeitszeitkonto findet nur dann eine Anwendung, wenn individuell Abweichungen von den oben ausgeführten Regeln vereinbart werden. In der Regel sollen weder Plus- noch Minusstunden anfallen.

§11: Urlaub

Die Regelungen des § 19 KTD-NEK zum Erholungsurlaub finden keine Anwendung.

Der Urlaub gilt im Rahmen der Ferienzeiten als abgegolten. Er wird für die Lehrer und Sozialpädagogen wie folgt festgelegt:

2. Woche der Frühjahrsferien
2. volle Woche - 5. Woche der Sommerferien und
1. Woche der Herbstferien.

Für Erzieher/innen gilt: Der Urlaub wird in Absprache mit der Schulleitung in den Ferienzeiten festgelegt und es werden entsprechende Urlaubsanträge eingereicht..

§12: Umgang mit Beschwerden

Die Mitarbeiter haben das Recht, nach §35 Abs. 3 Buchstabe c) MVG-EKD die Mitarbeitervertretung bei Beschwerden, Anfragen und Anregungen zur Arbeitszeitbemessung anzurufen.

§13: Geltungsdauer

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung 01.08.2009 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schuljahres gekündigt werden. Bei Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen ist die Dienstvereinbarung unabhängig von einer Kündigung den veränderten Bedingungen anzupassen.

Hamburg, den 25.09.2008

Hamburg, den 25.9.2008

.....
Vorstand der Evangelischen Stiftung Alsterdorf und

.....
Mitarbeitervertretung

Bereichsleitung Bildung